

## Einleitung

petenz für dringliche Ausgaben nach eigenem Verständnis erweitert, wird der Landtag in seinem Budgetrecht eingeschränkt. Eine Auflösung des Landtages durch den Fürsten berührt den Landtag in seinem aktuellen Bestand, und es bedarf dazu erheblicher Gründe. Wenn die Notrechtskompetenz letztlich schrankenlos ist, können die Mitwirkungsrechte des Landtages und des Volkes bei der Gesetzgebung jederzeit suspendiert werden.

Handelt es sich bei Texten wie den genannten um solche, die einen rechtlichen Gehalt haben, aber letztlich unwirksam sind, weil ihre Missachtung nicht vor Gericht gebracht werden kann und höchstens öffentlicher Kritik ausgesetzt ist? Stellt die Verfassung zwar einen Rechtsschutz durch ein unabhängiges Gericht bereit, sind aber das Ermessen der jeweils Machtausübenden so gross und die Normen so inhaltsleer, dass entsprechend auch der Rechtsschutz leerläuft? Oder ist der Verfassungsstaat von 1921 so weit entwickelt, dass die Normen, bei durchaus gegebenem Ermessensspielraum, in einem Kern unantastbar und durch einen effektiven Verfassungsgerichtsschutz abgesichert sind?

In den Gesprächen wurde auch die Frage aufgeworfen, weshalb ausländische, angesehene Juristen in Aufsätzen über liechtensteinische Verfassungsfragen manchmal, bis in die jüngste Zeit, recht eigenwillige und einseitige konstitutionalistische Positionen vertreten. Juristen, die mit Problemen der liechtensteinischen Verfassung konfrontiert werden, haben es mangels genügender liechtensteinischer Rechtsliteratur nicht leicht. Als einziges deutschsprachiges Land ist Liechtenstein nach dem Ersten Weltkrieg Monarchie geblieben. Die Verfassung selbst bezeichnet in Artikel 2 das Fürstentum als "konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage", und was liegt näher, als bei liechtensteinischen Verfassungsfragen auf die reichhaltige Literatur der deutschsprachigen Länder aus der Zeit des Konstitutionalismus zurückzugreifen, wie dies aus den Quellenangaben oder Auslegungen mancher Autoren hervorleuchtet. Es handelt sich um Literatur, die allerdings 1918/19 abbricht und von Liechtenstein, auf sich allein gestellt, verständlicherweise im bisherigen Rahmen nicht fortgeführt werden konnte – aus rechtlichen Gründen, da die neue Verfassung den Konstitutionalismus von 1862 rechtlich verabschiedet und etwas Neues geschaffen hat, aber auch wegen des Fehlens eigener Hochschulen. Entsprechend fallen juristische Stellungnahmen zu Einzelfragen aus, und es werden gelegentlich Theorien vertreten, die, wenn auch unter stärkerer